

T&I MANDANTENINFORMATION 202

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2021! Bleiben Sie gesund!**

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger
3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2021
4. Sozialversicherung – Änderungen in 2021
5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
6. Jahresabschlüsse 2019 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab
7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2021 vernichtet werden?
8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen
9. Wichtige Steuertermine:
Dezember 2020 – Februar 2021

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Gesetzgebungsreport

Ende Oktober wurden weitreichende Maßnahmen im Kampf gegen die Corona-Pandemie für den Monat November beschlossen. Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe haben Bund und Länder eine außerordentliche Wirtschaftshilfe, die sog. Novemberhilfe“ beschlossen; die als Dezemberhilfe“ auch für den Zeitraum des verlängerten Lockdowns gezahlt werden soll. Die November-/Dezemberhilfe kann grundsätzlich in Anspruch genommen werden, sofern u. a.:

- die Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder Sitz der Geschäftsführung ausgeführt wird und bei einem deutschen Finanzamt steuerlich geführt wird;
- eine sog. Corona-bedingte Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung vorliegt;
- sich das Unternehmen nicht bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat. Für kleine und Kleinstunternehmen (Jahresumsatz oder Bilanzsumme max. von 10 Mio. € und weniger als 50 Mitarbeiter) gelten Ausnahmeregelungen;
- die Gründung muss vor dem 1. Oktober 2020 erfolgt sein;
- die Geschäftstätigkeit darf vor dem 31. Oktober 2020 nicht eingestellt worden sein.

Als Unternehmen i. S. d. November- resp. Dezemberhilfe gelten grundsätzlich alle wirtschaftlich am Markt Tätigen, unabhängig von ihrer Rechtsform mit mindestens einem (vollzeitäquivalenten) Beschäftigten (Stichtag 29. Februar 2020), die direkt, indirekt über Dritte oder als sog. Mischunternehmen von den Schließungen betroffen sind. Dabei liegt ein sog. **indirekt betroffenes** Unternehmen vor, sofern mindestens 80 % der Umsätze mit den direkt betroffenen Unternehmen erzielt werden. Sog. **Mischbetriebe** können antragsberechtigt sein, wenn 80 % der Umsätze entweder aus eigenen vom Lockdown betroffenen Tätigkeiten oder aus Umsätzen mit direkt oder indirekt Betroffenen stammen.

Bei **Soloselbständigen** und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe wird eine Tätigkeit im Haupterwerb vorausgesetzt: diese liegt vor, sofern hieraus mindestens 51 % der Einkünfte im Jahr 2019 stammen.

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, sofern 80 % des verbundweiten Umsatzes von den Schließungen betroffen ist; es darf nur ein Antrag für alle (nicht zwingend durch das beherrschende) Unternehmen gestellt werden.

Die **Höhe** der Hilfe beträgt grundsätzlich 75 % des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats, tageweise anteilig für die Dauer des Lockdowns; hierauf werden Leistungen aus der Überbrückungshilfe II, Kurzarbeitergeld, Versicherungsleistungen sowie ggf. auch im Förderzeitraum erzielte Umsätze angerechnet. Für Soloselbständige bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Berechnung des Vergleichsumsatzes.

Die **Antragstellung** hat grundsätzlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte über digitale Schnittstellen zu erfolgen. Soloselbständige, die noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können einen Antrag bis zu 5 T€ selbst stellen.

Ab Januar 2021 gelten voraussichtlich die Regelungen der **Überbrückungshilfe III** mit bis zu 200 T€ (bislang 50 T€) Betriebskostenerstattungen monatlich. Für den Zeitraum Dezember 2020 – Juni 2021 ist die **Neustarthilfe für Soloselbständige** vorgesehen; hierfür ist u. a. Voraussetzung, dass im Jahr 2019 mindestens 51 % des Einkommens aus dieser Tätigkeit erzielt wurden.

Der gesetzliche **Mindestlohn** (in 2020: 9,35 € brutto je Zeitstunde) wird ab dem 1. Januar 2021 stufenweise erhöht. Die Bundesregierung hat, einem Vorschlag der Mindestlohnkommission aus Juni 2020 entsprechend, eine Verordnung beschlossen, nach der der Mindestlohn in vier Halbjahresschritten wie folgt angehoben wird:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 €,
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 €,
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 €, sowie
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 €.

Das **Jahressteuergesetz 2020** mit weitreichenden Änderungen insb. in Zusammenhang mit der Umsetzung des Umsatzsteuer-Digitalpaktes (One-Stop-Shop) wird voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr beschlossen werden. Hinsichtlich der mit diesem Gesetz geplanten Neuregelungen verweisen wir auf unsere Mandanteninformation 201 - diese und weitere Ausgaben können Sie unter www.turnbullirrgang.de nachlesen. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informiert halten.

2. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen; der Antrag muss der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2020** vorliegen.

3. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2021

Der Einkommensteuertarif 2020 resp. 2021 stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021
Grundfreibetrag	9.408 € ¹	9.744 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Spitzensteuersätze		
a) anwendbar ab	42 % 57.052 € ^{1,2}	42 % 57.919 € ^{1,2}
b) anwendbar ab	45 % 270.501 € ^{1,2}	45 % 274.613 € ^{1,2}
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>		

Aufgrund des beschlossenen Zweiten Familienentlastungsgesetzes wird der steuerliche Grundfreibetrag im Jahr 2021 gegenüber 2020 von 9.408 € auf 9.744 € steigen (Verdoppelung der genannten Beträge bei Zusammenveranlagung). Zum Ausgleich der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifes 2021 um 1,52 % angehoben.

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2021;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 800 € (netto) sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme der Poolabschreibung entfällt (arbeiterleichternd) auch die Verpflichtung, GWGs bis zu 250 € in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Gleiches gilt auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

4. Sozialversicherung – Änderungen in 2021

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2020/2021 auf folgende Beträge:

	2020	2021 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	6.900,00 €	7.100,00 €
- neue Bundesländer (monatlich)	6.450,00 €	6.700,00 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	4.687,50 €	4.837,50 €
1 gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 62.550,00 € (2020) auf 64.350,00 € im kommenden Jahr angehoben (5.362,50 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im kommenden Jahr von 56.250,00 € (2020) auf 58.050,00 € (monatlich 4.837,50 €).

Der allgemeine **Beitragssatz** zur **Krankenversicherung** verbleibt in 2021 bei 14,6 %. Der von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobene einkommensabhängige **Zusatzbeitrag** steigt im Jahr 2021 zunächst auf durchschnittlich 1,3 % (2020: 1,1 %); Corona-bedingt wird mit einer weiteren Anhebung gerechnet. Der allgemeine Beitragssatz wie auch der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind auch im Jahr 2021 **paritätisch**, d. h. zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** bleibt in 2021 gegenüber 2020 unverändert bei 3,05 %; der Beitragssatz für Kinderlose bleibt mit 3,30 % im Jahr 2021 ebenfalls unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** wird mit 18,6 % im Jahr 2021 stabil bleiben; gleiches gilt für die **Arbeitslosenversicherung** mit einem Beitragssatz von 2,4 %.

5. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haftenlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2020 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haftenlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2020 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2020 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2020 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

6. Jahresabschlüsse 2019 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2020 läuft für die Jahresabschlüsse 2019 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinstunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2019.

Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich, sofern die Offenlegung/Hinterlegung nach der 6 - Wochenfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – derzeit Verfahrenskosten i. H. v. 103,50 € an.

7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2021 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2010 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2010 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2009 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2010 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2010 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2009 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die im Jahr 2014 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2014 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen.

8. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung.

Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2020 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2020 oder erst 2021 vorzunehmen.

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2020	Januar 2021	Februar 2021
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./14. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./14. ¹	11./14. ¹	10./15. ¹
- Quartalszahler	-	11./14. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./18. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 6. Dezember 2020)